

# Anspruch auf Auskunft über Umdeckungen

Seit der Verlängerung der Provisionshaftzeit auf 60 Monate gibt die nachvertragliche Umdeckung von Personenversicherungen immer wieder Anlass zu Streit. Das OLG München<sup>1</sup> gewährt betroffenen Vertretern zweifelhafte Schützenhilfe.

*Jürgen Evers*

**I**m Streitfall verurteilte der Senat den Unternehmer, dem Vertreter Auskunft zu erteilen, welche der von diesem vermittelten Versicherungen nachvertraglich in der Stornohaftungszeit durch Kunden gekündigt oder in der Beitragszahlung eingeschränkt worden sind, sofern der jeweilige Kunde im Anschluss daran einen Ersatz- oder Ergänzungsvertrag über das gleiche versicherte Risiko oder Produkt bei dem Versicherer oder dessen Abkommensgesellschaften abgeschlossen hat. Zu beauskunfteten seien Namen und Anschrift des Kunden, Art und Inhalt des Vertrages, die Vertragsnummer, das Datum der Wirksamkeit der Kündigung oder Beitragsreduzierung sowie im Falle der Beitragsreduzierung deren Höhe.

Der entsprechende Antrag sei gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO bestimmt genug. Der Auskunftsgegenstand sei hinreichend eingegrenzt und klar bestimmbar. Der Anspruch stehe dem Vertreter gemäß § 87 c Abs. 3 HGB dem Grunde nach zu, wenn er die Auskunft begehre, um zu erkennen, ob der Unternehmer den von ihm betreuten Versicherungsbestand auf neue Vermittler übertragen hat, die dann die Kunden zur Umdeckung veranlassen.

§ 87 c Abs. 3 HGB ergänze den Buchauszug, wobei es zu inhaltlichen Überschneidungen kommen könne. Eine Einschränkung dergestalt, dass § 87 c Abs. 3 HGB erst nach Erteilung des Buchauszugs greife, sei der Norm nicht zu entnehmen und würde dem Interesse der Parteien an einem schnellen und effizienten Verfahrensfortgang widersprechen. § 87 c Abs. 3 HGB verschaffe dem Vertreter Auskunft über Umstände, die für den Provisionsanspruch, seine Fälligkeit und seine Berechnung wesentlich seien, ohne dass sich dies aus dem Buchauszug oder der Abrechnung ergäbe. Ein etwaig abgeschlossener Ersatzvertrag über dasselbe Risiko sei oft das einzige objektive Indiz, dass ein Fall unzulässiger Umdeckung vorliegen könnte. Eine unzulässige Umdeckung

eines Versicherungsvertrages habe zur Folge, dass der Provisionsanspruch des Vertreters gemäß § 87 a Abs. 3 HGB unberührt bleibe. Informationen über einen durch Umdeckung geschaffenen Ersatzvertrag seien keine Angaben, die im Buchauszug enthalten seien, weshalb § 87 c Abs. 3 HGB eingreife.

Verlange der Unternehmer unter Berufung auf § 87 a Abs. 3 Satz 2 HGB vom Vertreter die Rückforderung gezahlter Provisionen, müsse er darlegen und ggf. beweisen, dass er die Nichtausführung des alten Vertrages nicht zu vertreten habe. Dabei müsse er im Zweifel beweisen, dass er eine Umdeckung weder veranlasst noch gefördert habe. Der Gesichtspunkt, dass dem Unternehmer im Zweifel die Darlegungs- und Beweislast obliege, die Umdeckung einer Versicherung veranlasst oder gefördert zu haben, stehe dem Auskunftsanspruch über Ersatzverträge nicht entgegen. Maßgeblich für § 87 c Abs. 3 ZPO sei nicht die Verteilung der Darlegungslast im (Folge-)Prozess, sondern die materiellrechtliche Wesentlichkeit der Information für den Provisionsanspruch. Aus Wortlaut und Zweck des § 87 c Abs. 3 HGB folge, dass die materiellrechtliche Wesentlichkeit der Information für den Provisionsanspruch maßgeblich sei für die Zuerkennung des Auskunftsanspruchs. Die Norm bezwecke, den Vertreter umfassend über Umstände zu informieren, die sich nicht aus den Büchern des Unternehmers ergeben, aber dennoch für seine Provisionsansprüche erheblich seien. Für den Provisionsanspruch des Vertreters sei eine vom Unternehmer zu vertretende Umlenkung des Kunden auf einen neuen, den Vertreter nicht mehr zur Provision berechtigenden Ersatzvertrag – und also auch bereits die Existenz eines derartigen Ersatzvertrages als wesentliches Indiz hierfür – von Bedeutung, weil sich der Unternehmer dann schon deswegen nicht mehr auf § 87 a Abs. 3 Satz 2 HGB berufen könnte.

Die Entscheidung ist abzulehnen. Rechtsgrundlage des Anspruchs auf Rückzahlung unverdienter Provisionsvorschüsse ist nicht § 87 a Abs. 3 Satz 2 HGB, sondern die Vorschussabrede.<sup>2</sup> Als Vorschussnehmer hat der Vertreter darzulegen und zu beweisen, den Vorschuss verdient zu haben.<sup>3</sup> Beruft sich der Vertreter hierbei auf § 87 a Abs. 3 Satz 1 HGB, hat er darzulegen, welches konkrete Geschäft nicht ausgeführt worden ist.<sup>4</sup> Gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 HGB erhält der Vertreter die Provision nicht für einen Versicherungsvertrag, sondern für ein Geschäft. Deshalb hat der darzulegen, dass ein Geschäft i.S.d. § 87 a Abs. 3 Satz 1 HGB zustande gekommen ist. Die Kündigung einer Versicherung zum nächsten Kündigungstermin verhindert das Zustandekommen eines weiteren Geschäfts, sodass § 87 a Abs. 3 Satz 1 HGB nicht eingreift.<sup>5</sup> Unbeschadet dessen hat die Kündigung einer Lebens- und Krankenversicherung durch den Kunden nach § 49 VAG zwingend zur Folge, dass die unverdiente Provision der Rückzahlung unterliegt.<sup>6</sup> Denkbar wäre zwar ein Anspruch auf Schadensersatz, der auf die Befreiung von der Verbindlichkeit gerichtet ist,<sup>7</sup> den unverdienten Vorschuss zurückzuzahlen. Jedoch setzt dieser eine Pflichtverletzung voraus. Diese kann nicht allein darauf gestützt werden,

dass der Kunde das Risiko nachversichert hat, da sein umgedeckter Vorvertrag von vornherein nicht oder jedenfalls nicht mehr bedarfsgerecht gewesen sein kann.

- 1 OLG München, 24.10.2024 - 23 U 3874/22 – EVERS.OK.
- 2 BAG, 25.10.1967 - 3 AZR 453/66 - EVERS.OK LS 63 - Lebensversicherungen -.
- 3 BAG, 28.06.1965 - 3 AZR 86/65 - EVERS.OK LS 1 m.w.M.HF - Webereistoffe 2 -.
- 4 BGH, 02.03.1989 - I ZR 121/87 - EVERS.OK LS 3 m.w.N. - Frachtverträge -.
- 5 OLG Hamm, 27.06.2024 - 18 U 49/23 - EVERS.OK LS 55 - Gothaer Allgemeine 2 -.
- 6 EVERS.OK Anm. 40.2 zu LG Oldenburg, 05.04.2024 - 5 O 756/22 - wika 7 -; EVERS.OK Anm. 5.2.2.1 zu OLG Frankfurt/Main, 18.04.1997 - 24 U 115/95 - Mannheimer 1 -; EVERS.OK Anm. 24.1.6.3 ff. zu OLG Brandenburg, 20.05.2009 - 3 U 20/09 -.
- 7 Vgl. OLG Hamm, 01.02.2007 - 18 U 113/06 - EVERS.OK LS 14 - Transportversicherung 9 -.



**Jürgen Evers**

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

# VGA

Bundesverband der  
Assekuranzführungskräfte e. V.

Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

## Wir. Steuern. Führung.

E-Mail: [info@vga-koeln.de](mailto:info@vga-koeln.de)  
Internet: [www.vga-koeln.de](http://www.vga-koeln.de)

Peterstraße 23-25  
50676 Köln  
Telefon: 0221 952 1280  
Telefax: 0221 952 1282

